Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Gemeindepolizeiverordnung

2006

Männliche / weibliche Schreibform

In der nachstehenden Verordnung wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

Gestützt auf das Gemeindepolizeireglement der Gemeinde Hasle b.B. vom 28.11.2004 und das OgR, Art. 15, vom 19.6.2000 und 27.6.2004 erlässt der Gemeinderat folgende

Gemeindepolizeiverordnung

Gegenstand

Art. 1 [1] Diese Gemeindepolizeiverordnung regelt:
- die Delegation der Befugnisse
- die Organe
- den Uebertrag von Gemeindepolizeiaufgaben
- die Verfügungsbefugnis
- die Inkraftsetzung

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, der OgV, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Delegation der Befugnisse

Art. 2 [1] Der Gemeinderat delegiert die Befugnisse der Gemeindepolizei an den Ressortvorsteher Volkswirtschaft und Sicherheit.

[2] Als Stellvertreter wird dem jeweiligen Stellvertreter im Gemeinderat, bei dessen Abwesenheit dem Geschäftsführer die gleiche Befugnis erteilt. Sie entscheiden in dringenden Fällen, welche keinen Aufschub dulden.

Organe

Art. 3 [1] Der Gemeinderat bestimmt die nachfolgenden Personen resp. Funktionäre als Gemeindepolizeiorgane für die zugewiesenen Aufgabengebiete.

Präsident der VSK

[2] Der Präsident der VSK für:
- Familienstreitigkeiten
- Uebermässige Lärmemissionen
- Gastgewerbe

Geschäftsführer

[3] Der Geschäftsführer für die Bewilligungen betreffend:
- Gewerbe- und Marktpolizei
- Aussen- und Strassenreklamen
- Glücksspiele

Leiter technische Dienste

[4] Der Leiter technische Dienste für:
- die Belange von öffentlichen Strassen und Plätzen
- unbefugte Plakate und Reklamen
- die Belange des Tierschutzes (Hundehaltung)

Lebensmittelkontrolleur

[5] Der Lebensmittelkontrolleur für:
- den Vollzug von Massnahmen, welche durch den Kantonsarzt angeordnet wurden

Mitglied der VSK

[6] Das für die Landwirtschaft zuständige Mitglied der VSK für:
- die Unterstützung der tierseuchenpolizeilichen Organe des Kantons.
- die Belange des Tierschutzes (Landwirtschaft)

Uebertrag von Polizeiaufgaben

Art. 4 Der Gemeinderat kann mit der Kantonspolizei oder einem privaten Sicherheitsdienst Verträge abschliessen, mit welchen diese Organisationen mit Aufgaben der Gerichtspolizei wie Zustellungen von Dokumenten und Vorführungen von Personen beauftragt werden.

Verfügungsbefugnis

Art. 5 [1] Der Präsident der VSK und der Geschäftsführer unterzeichnen zusammen die Verfügungen der Gemeindepolizei, welche sich auf das Gemeindepolizeireglement oder auf diese Verordnung stützen.

[2] Bei Abwesenheit unterzeichnen die jeweiligen Stellvertreter in Fällen, welche keinen Aufschub dulden.

Inkrafttreten

Art. 6 Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per 1.1.2006 in Kraft und publiziert diese gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 07. November 2005 so beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Geschäftsführer:

....

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer hat diese Verordnung vom 01.12.2005 bis zum 03.01.2006 (30 Tage) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 1. Dezember 2005 bekannt.

Während der Auflagefrist sind keinerlei Eingaben zur Gemeindepolizeiverordnung eingegangen.

Hasle b.B., 13. Januar 2006

Der Geschäftsführer:

.....